

Ehevertrag Nr. 150: Sachsen-Lauenburg - Schweden

- **Datum der Vertragsschließung:** 1568-04-17
- **Ort der Vertragsschließung:** Svartsjö

Bräutigam

- **Name:** Magnus II. von Sachsen-Lauenburg
- **GND:** [137982798](#)
- **Geburtsjahr:** 1453
- **Sterbejahr:** 1603
- **Dynastie:** Askanier (Sachsen-Lauenburg)
- **Konfession:** lutherisch

Braut

- **Name:** Sophia von Schweden
- **GND:**
- **Geburtsjahr:** 1547
- **Sterbejahr:** 1611
- **Dynastie:** Wasa
- **Konfession:** lutherisch

Akteure des Bräutigams

- **Name:** Magnus II. von Sachsen-Lauenburg
- **GND:** [137982798](#)
- **Dynastie:** Askanier (Sachsen-Lauenburg)
- **Verhältnis:** /

Akteure der Braut

- **Name:** Erik XIV. von Schweden
- **GND:** [118682296](#)
- **Dynastie:** Wasa
- **Verhältnis:** Bruder

Sachsen-Lauenburg

1568-04-17

Vertragsinhalt

Präambel: Nennung der Akteure; Zweck der Ehe

1 – Werbung durch den Bräutigam bezeugt; Annahme der Werbung durch den Bruder der Braut; Erik XIV verspricht sich durch die Ehe eine erweiterte Freundschaft zu Sachsen-Lauenburg

2 – gegenseitiges Eheversprechen

3 – Festlegung des Heiratstermins geregelt

4 – Mitgift in Höhe von 100000 Talern; Bezahlung geregelt

5 – Versicherung des Bräutigams den Konsens seines Bruders und der Verwandten bezüglich dem Leibgedinge „und anderer Sachen“ einzuholen

6 – versetzte Ländereien und Schlösser des Bräutigams sollen mit der Mitgift wieder ausgelöst werden; die ausgelösten Ländereien und Schlösser fallen Braut und Bräutigam sowie ihren Erben zu

7 – Zahlung des Brautschatzes der Mutter Eriks XIV., Katharina von Sachsen-Lauenburg, geregelt

8 – standesgemäße Ausstattung der Braut durch den Bruder garantiert; Überführung der Braut geregelt

9 – Verzicht auf das Erbe der Braut in Schweden; Versicherung des Bräutigams, die Mitgift zum Auslösen der Ländereien zu verwenden; Versorgung der Braut durch den Bräutigam garantiert

10 – Morgengabe in Höhe von 4000 Talern; Anlage auf dem Schloss Neuhaus (Neuenhaus); die Anlage der Morgengabe soll der Braut 200 jährliche Taler erzeugen; die freie Verwendung der Summe ist nach Herkommen im Haus durch die Braut möglich

11 – Leibgedinge von 5000 Talern garantiert; zur Erwirtschaftung sollen das Amt und Schloss Ratzeburg und Tremsbüttel (Trembsbuttel) dienen; Ersatz aus der Kammer, falls das Wittum zur Erwirtschaftung des Leibgedinge nicht ausreicht; erneute Versicherung des Bräutigams, den Konsens der Verwandten einzuholen; Rechte der Braut auf ihrem Wittum geregelt; Huldigungen der Untertanen geregelt

12 – Bräutigam stirbt vor Braut mit oder ohne gemeinsam erzeugte Erben: Genuss des Leibgedinges für die Braut garantiert; Inventar des Witwensitzes bei Wittumsantritt geregelt; standesgemäße Einrichtung des Witwensitzes durch den Bräutigam oder Geldzahlung an die Braut zur Einrichtung des Witwensitzes garantiert; hat die Braut mit dem Bräutigam Kinder gezeugt und bleibt im Land, so stehen ihr das Leibgedinge und die Hälfte der Mitgift im Witwenstand zu; hat sie keine Kinder gezeugt und bleibt im Land, steht ihr das Leibgedinge und die gesamte Mitgift zu; verheiratet sie sich erneut, verlässt das Land und hat keine Kinder erzeugt, so stehen ihr Leibgedinge, die vollen 100000 Taler und die Übergabe ihres Besitzes zu; sind gemeinsam gezeugte Kinder vorhanden, so erhalten sie die Hälfte der Mitgift und nach dem Tod der Braut auch deren Ausstattung

13 – gemeinsam gezeugte Söhne haben nach Brauch im Fürstentum ein Recht auf Sukzession; gemeinsam gezeugte Töchter haben ein Recht auf Ausstattung mit Ehegeld, Kleinodien, Kleidern, Versorgung und Aussteuer

14 – stirbt die Braut ohne gemeinsam erzeugte Erben, fallen die gesamte Mitgift oder die damit eingelösten Länder und Schlösser sowie der Besitz der Braut an die Krone von Schweden; lebenslanges Nutzungsrecht des Bräutigams an der Mitgift

15 – Versprechen des Bräutigams alle Punkte im Vertrag zu wahren; abermals Konfirmation des Bruders und Vaters versprochen

16 – gegenseitiges Versprechen, sich an das Obenstehende zu halten; Fertigung der Urkunde in zwei Exemplaren; Datum; Unterschrift

Regelungen über Thronfolge

13 – gemeinsam gezeugte Söhne haben nach Brauch im Fürstentum ein Recht auf Sukzession; gemeinsam gezeugte Töchter haben ein Recht auf Ausstattung mit Ehegeld, Kleinodien, Kleidern, Versorgung und Aussteuer

Erbrechtliche Regelungen

9 – Verzicht auf das Erbe der Braut in Schweden; Versicherung des Bräutigams, die Mitgift zum Auslösen der Ländereien zu verwenden; Versorgung der Braut durch den Bräutigam garantiert

12 – Bräutigam stirbt vor Braut mit oder ohne gemeinsam erzeugte Erben: Genuss des Leibgedinges für die Braut garantiert; Inventar des Witwensitzes bei Wittumsantritt geregelt; standesgemäße Einrichtung des Witwensitzes durch den Bräutigam oder Geldzahlung an die Braut zur Einrichtung des Witwensitzes garantiert; hat die Braut mit dem Bräutigam Kinder gezeugt und bleibt im Land, so stehen ihr das Leibgedinge und die Hälfte der Mitgift im Witwenstand zu; hat sie keine Kinder gezeugt und bleibt im Land, steht ihr das Leibgedinge und die gesamte Mitgift zu; verheiratet sie sich erneut, verlässt das Land und hat keine Kinder erzeugt, so stehen ihr Leibgedinge, die vollen 100000 Taler zu und die Übergabe ihres Besitzes zu; sind gemeinsam gezeugte Kinder vorhanden, so erhalten sie die Hälfte der Mitgift und nach dem Tod der Braut auch deren Ausstattung

14 – stirbt die Braut ohne gemeinsam erzeugte Erben, fallen die gesamte Mitgift oder die damit eingelösten Länder und Schlösser sowie der Besitz der Braut an die Krone von Schweden; lebenslanges Nutzungsrecht des Bräutigams an der Mitgift

Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

16 – gegenseitiges Versprechen, sich an das Obenstehende zu halten; Fertigung der Urkunde in zwei Exemplaren; Datum; Unterschrift

Kommentar

Der Vertrag ist im original nicht in Artikel unterteilt

Nachweise

- Archivexemplar: SE/RA/25.1/7/A (1568)
- Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch
- Digitalisat Archivexemplar: https://sok.riksarkivet.se/bildvisning/R0001250_00002#?xywh=-1055%2C89%2C11567%2C6112&cv=1

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 150. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter <https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/de/vertraege/150.html>.

```
@misc{ Dynastische_Ehevertr{"a}ge_der_fr{"u}hen_Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 150},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/de/vertraege/150.html}
}
```